

Anlage 7

zur

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Oberwesel

vom 26.02.2007

Begründung zu § 3 Abs. 3 der Satzung

Nach § 10 a Abs. 1 KAG hat die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechtes und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zu entscheiden, ob sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile (Abrechnungseinheiten) der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Für den Fall, dass eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgt, bedarf diese Entscheidung einer Begründung, die der Satzung beizufügen ist.

Der Stadtrat Oberwesel hat in § 3 Abs. 1 der Satzung nicht das gesamte Gebiet der Stadt Oberwesel zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst, da die nachstehend dargelegten örtlichen Gegebenheiten für die Bildung der voneinander abgrenzbaren Gebietsteile in den Abrechnungseinheiten Nrn. 1 - 6 sprechen.

Gesamtbetrachtung

Das Gebiet der Stadt Oberwesel gliedert sich, baulich und organisatorisch, in die Bereiche Kernstadt Oberwesel und die Stadtteile Dellhofen, Engehöll – Weiler-Boppard sowie Langscheid. Die ehemals selbständigen Gemeinden Dellhofen und Langscheid wurden im Rahmen der Gebietsreform im Jahr 1974 als Stadtteile in die Stadt Oberwesel eingegliedert. Trotzdem bewahrten sich die Stadtteile Dellhofen und Langscheid, aber auch der gebildete Stadtteil Engehöll, ihre Eigenständigkeit und ihr eigenes Leben in der Dorfgemeinschaft. Dies zeigt sich in vielen Festen, Vereinsaktivitäten, Umwelttagen, die auf die jeweiligen Ortsbezirke bzw. die Kernstadt beschränkt sind und getrennt voneinander durchgeführt werden. Diese Eigenständigkeit stärkt den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl in den jeweiligen Teilen und führt auch zur Bereitschaft für das sehr große ehrenamtliche Engagement in den kleinen, überschaubaren Einheiten. So kann man in allen Stadtteilen von intakten dörflichen Gemeinschaften sprechen, die sich deutlich von der Kernstadt abgrenzen. Dies ist sicherlich auch darin begründet, dass die Stadtbezirke dörflich geprägt sind, während die Kernstadt Oberwesel deutlich städtisch geprägte Züge aufweist. Weiterhin bestehen in allen drei Stadtteilen Ortsbeiräte, mit denen die Mitsprache in den, die Stadtteile betreffenden, Angelegenheiten gesichert und eine alleinige Entscheidung über rein örtliche

Belange betreffende Angelegenheiten durch Vertreter der Dorfgemeinschaften sicher gestellt wird. Neben den erwähnten Wohnbaugebieten, bestehen die beiden voneinander abgrenzbaren Gewerbegebiete "Alte Mainzer Straße" und "Im Tuchscheren".

Des Weiteren bestehen seit Einführung des Beitragssystems "Wiederkehrende Beiträge" im Gebiet der Stadt Oberwesel die Abrechnungseinheiten Kernstadt, Dellhofen, Engehöll und Langscheid. Für die Bereiche der beiden Gewerbegebiete "Alte Mainzer Straße" und "Im Tuchscheren" wurden Abschnitte zur Erhebung von "Einmalbeiträgen nach Einzelabrechnung" gebildet. Aufgrund des langen Zeitraums sind die Einwohner und Bürger mit dem System vertraut und akzeptieren dieses für ihre örtliche Gemeinschaft. Allerdings würde diese Akzeptanz erheblich leiden, wenn nun die Abrechnungseinheiten aufgegeben und die Ortsbezirke z. B. für eine Maßnahme in der Kernstadt mit herangezogen würden. Dies würde in den Ortsbezirken bestehende Ängste, dass sich die Kernstadt zugunsten der Stadtteile saniert, verstärken, und Befürchtungen, dass dann kein Geld für Maßnahmen in den Ortsbezirken bleibt, Nahrung geben. Somit besteht die große Gefahr, dass bei der Bildung einer gesamten Abrechnungseinheit für den Stadtverbund die Akzeptanz der Bürger für das Instrument "wiederkehrender Beitrag" verloren geht und sich erhebliche Spannungen zwischen der Kernstadt und den Stadtteilen, aber auch unter den Stadtteilen selbst, ergeben würden, mit negativen Auswirkungen auf das gesamte Gemeinschaftsgefüge.

Abrechnungseinheit Nr. 1 "Oberwesel-Kernstadt":

Die für sich räumlich abgrenzbare Kernstadt Oberwesel liegt unmittelbar am Mittelrhein, ist städtisch geprägt und weist überwiegend geschlossene Bauweise auf. Die Kernstadt Oberwesel ist überwiegend touristisch ausgerichtet und unterscheidet sich sowohl in Struktur als auch in der Ausrichtung erheblich von allen anderen Stadtgebieten, so dass die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit geboten ist.

Abrechnungseinheit Nr. 2 "Oberwesel-Dellhofen":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 3 km von der Kernstadt Oberwesel gelegenen Stadtteil Oberwesel-Dellhofen. Aufgrund der Lage des Stadtteils auf der Rheinhöhe und der Topographie des Mittelrheintales liegt der Stadtteil deutlich räumlich getrennt von der im Mittelrheintal liegenden Kernstadt Oberwesel. Mit einer Einwohnerzahl von 466 Einwohnern (Stand 31.12.2006) hat der Stadtteil Dellhofen auch ein erhebliches Gewicht im Stadtverband. Die erstmalige Erwähnung Dellhofens erfolgte im Jahr 1258, so dass der Stadtteil im Jahr 2008 die Feier seines 750-jährigen Bestehens mit einem Festwochenende begehen wird. Dies ist gleichfalls ein Ausdruck der bestehenden, intakten dörflichen Gemeinschaft mit vielen Vereinen, örtlichen Festen, dem eigenen Bürgerhaus und eigener Geschichte und zeigt die eigenständige Ortsgemeinschaft auf. Ebenso drückt sich dies in den erheblichen Eigenleistungen aus, die zum Beispiel für die Gestaltung des Umfeldes der Bürgerhalle Dellhofen in den letzten Jahren erbracht wurden. Als ehemals selbständige Gemeinde führt der Stadtteil auch ein eigenes Wappen. Seit der Eingemeindung im Jahre 1974 hat Dellhofen den Status eines Stadtteils. Im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages wurden der ehemaligen Gemeinde Dellhofen auch für die Zukunft umfangreiche Mitsprachekompetenzen zugestanden. Ein wichtiger Punkt des Auseinandersetzungsvertrages war auch die Zusicherung, dass

für das Gebiet des neuen Stadtteiles Oberwesel-Dellhofen ein Ortsbeirat einzurichten ist.

Daher besteht für das Gebiet des Stadtteiles Oberwesel-Dellhofen ein nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gewählter Ortsbeirat mit Ortsvorsteher. Durch die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit "Oberwesel-Dellhofen" wird gewährleistet, dass der Ortsbeirat Oberwesel-Dellhofen bei Straßenausbaumaßnahmen und deren Finanzierung durch Beiträge für den Stadtteil Dellhofen und seine Einwohner eigene Wege bestreiten und die Belange des Stadtteils getrennt von der Kernstadt Oberwesel entscheiden kann. Weiterhin spricht auch die Einzellage des bebauten Stadtteiles Oberwesel-Dellhofen für eine separate Abrechnungseinheit.

Abrechnungseinheit Nr. 3 "Oberwesel-Engenhöll mit Weiler Boppard":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 2 km von der Kernstadt Oberwesel gelegenen Stadtteil Oberwesel-Engenhöll einschließlich der Weiler Boppard. Trotz der räumlichen Nähe zur Kernstadt Oberwesel hat der Stadtteil seine eigenständigen Traditionen und Feste erhalten und bildet eine eigenständige Gemeinschaft. Ausdruck dieser Eigenständigkeit ist auch ein nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gewählter Ortsbeirat mit einem Ortsvorsteher. Durch die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit "Oberwesel-Engenhöll mit Weiler-Boppard" wird gewährleistet, dass der Ortsbeirat Oberwesel-Engenhöll bei Straßenausbaumaßnahmen und deren Finanzierung durch Beiträge für den Stadtteil Enhöll und seine Einwohner eigene Wege bestreiten und die Belange des Stadtteils getrennt von der Kernstadt Oberwesel entscheiden kann. Weiterhin spricht auch die Einzellage des bebauten Stadtteiles Oberwesel-Engenhöll und die Struktur als reines Straßendorf für eine separate Abrechnungseinheit.

Abrechnungseinheit Nr. 4 "Oberwesel-Gewerbegebiet Alte Mainzer Straße":

Die Abrechnungseinheit besteht aus der ca. 2 km südlich der Kernstadt Oberwesel gelegenen "Alten Mainzer Straße". Es handelt sich dabei um ein Teilstück der ehemaligen Bundesstraße 9, das nach Bau der Umgehungsstrecke in den sechziger Jahren als Gemeindestraße abgestuft worden ist. Das Gebiet ist geprägt von gewerblichen Produktions- und Lagerhallen. Für die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit spricht die Einzellage des Gebietes und die gewerbliche Nutzung der an die "Alte Mainzer Straße" angrenzenden Grundstücke.

Abrechnungseinheit Nr. 5 "Oberwesel-Gewerbegebiet Im Tuchscheren":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem zwischen der Bundesstraße 9 und der Eisenbahntrasse gelegenen Gewerbegebiet "Im Tuchscheren". Die Zufahrt erfolgt über die freie Strecke der Bundesstraße 9. Das Gebiet ist geprägt von drei Einkaufsmärkten im Bereich Lebensmittel und Handwerkerbedarf/Baustoffe. Daneben befinden sich im Gewerbegebiet zahlreiche Handwerksbetriebe. Für die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit spricht die Einzellage des Gebietes und die gewerbliche Nutzung der Grundstücke im Gewerbegebiet "Im Tuchscheren".

Abrechnungseinheit Nr. 6 "Oberwesel-Langscheid":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 6 km von der Kernstadt Oberwesel gelegenen Stadtteil Oberwesel-Langscheid. Aufgrund der Lage des Stadtteils auf der Rheinhöhe und der Topographie des Mittelrheintales liegt der Stadtteil deutlich räumlich getrennt von der im Mittelrheintal liegenden Kernstadt Oberwesel. Die erstmalige Erwähnung Langscheids erfolgte im Jahr 1254, so dass der Stadtteil im Jahr 2004 die Feier seines 750-jährigen Bestehens mit einem Festwochenende begangen hat.

Dies ist gleichfalls ein Ausdruck der bestehenden, intakten dörflichen Gemeinschaft mit vielen Vereinen, örtlichen Festen, dem eigenen Bürgerhaus und eigener Geschichte und zeigt die eigenständige Ortsgemeinschaft auf. Ebenso drückt sich dies in den erheblichen Eigenleistungen aus, die zum Beispiel für den Umbau des Bürgerhauses in den letzten Jahren erbracht wurden. Als ehemalige selbständige Gemeinde führt der Stadtteil auch ein eigenes Wappen. Seit der Eingemeindung im Jahre 1974 hatte Langscheid den Status eines Stadtteils. Ein wichtiger Punkt des Auseinandersetzungsvertrages war auch die Zusicherung, dass für das Gebiet des neuen Stadtteiles Oberwesel-Langscheid ein Ortsbeirat einzurichten ist. Daher besteht für das Gebiet des Stadtteiles Oberwesel-Langscheid ein nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gewählter Ortsbeirat mit einem Ortsvorsteher. Durch die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit "Oberwesel-Langscheid" wird gewährleistet, dass der Ortsbeirat Oberwesel-Langscheid bei Straßenausbaumaßnahmen und deren Finanzierung durch Beiträge für den Stadtteil Langscheid und seine Einwohner eigene Wege bestreiten und die Belange des Stadtteils getrennt von der Kernstadt Oberwesel entscheiden kann. Weiterhin spricht auch die Einzellage des bebauten Stadtteiles Oberwesel-Langscheid für eine separate Abrechnungseinheit.